**Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);  
Prüfung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Zutagefördern von Grundwasser im Zuge der vorübergehenden Grundwasserabsenkung (Bauwasserhaltung) für den Neubau einer 4. Reinigungsstufe auf dem Grundstück Flurnummer 1402 der Gemarkung Erlangen (Bayreuther Straße 105)**

**Bekanntgabe des Ergebnisses gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG**

Der Entwässerungsbetrieb der Stadt Erlangen (EBE) hat bei der Stadt Erlangen eine wasserrechtliche Erlaubnis (§ 8 Abs. 1 WHG) für das Zutagefördern von maximal 417.000 m³ Grundwasser für die Zeit von 31.03.2025 bis 26.06.2026 im Zuge der vorübergehenden Grundwasserabsenkung im Rahmen der Baumaßnahme für den Neubau einer 4. Reinigungsstufe auf dem Gelände des Entwässerungsbetriebes, FlurNr. 1402 der Gemarkung Erlangen beantragt.

Das Zutagefördern von Grundwasser in dem beantragten Umfang unterliegt der allgemeinen Vorprüfungspflicht nach § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG i.V.m. Nr. 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG. Die Vorprüfung stellt fest, ob für das Vorhaben eine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Die Stadt Erlangen hat im wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren geprüft, ob eine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Im Verfahren wurden die Behörden, deren umweltbezogener Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, beteiligt.

Das Vorhaben befindet sich zwar angrenzend an ein Natura2000-Gebiet, gesetzlich geschützten Biotopen nach § 30 Bundesnaturschutzgebiet und dem Landschaftsschutzgebiet „Regnitztal“, aber hier sind nur geringfügige Auswirkungen zu erwarten. Dabei ist zu beachten, dass die Bauwasserhaltung im Zuge des Klärwerksausbaus notwendig ist und auf der Fläche stattfindet, die im Flächennutzungsplan der Stadt Erlangen eben für das Klärwerk vorgesehen ist.

Die beantragte Grundwasserentnahme erfolgt nur für eine begrenzte Dauer, so dass die Auswirkungen der Maßnahme auf die Grundwasserverhältnisse lediglich temporär sind. Nachhaltige Auswirkungen der Wasserhaltungsmaßnahme auf die Grundwasserverhältnisse sind bei ordnungsgemäßer Ausführung nicht zu erwarten, da die Entnahme aus einem ergiebigen Grundwasserleiter mit anteiligen Uferfiltrat kommt und die Wiedereinleitung über einen leistungsstarken Vorfluter stattfindet.

Im Ergebnis wurde festgestellt, dass durch das Vorhaben, wenn es gemäß den Antragsunterlagen und unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen sowie der festzusetzenden Nebenbestimmungen ausgeführt wird, keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen für die Umwelt zu erwarten sind.

Gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG wird das Ergebnis der Vorprüfung bekannt gegeben. Die Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

**Ergebnis:**  
Die Vorprüfung unter Einbeziehung der von den beteiligten Behörden abgegebenen Stellungnahmen ergab, dass nach Einschätzung der Wasserrechtsbehörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien für das Vorhaben eine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung **nicht** durchzuführen ist, da das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen erwarten lässt, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären (§ 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG). Insbesondere handelt es sich um eine temporäre Nutzung, bei der nur geringfügige Auswirkungen zu erwarten sind.

Diese Bekanntmachung wird gemäß Art. 27 a Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) auch auf der Homepage der Stadt Erlangen unter   
<http://www.erlangen.de>, eingestellt.

Erlangen, den 11.03.2025

Amt für Umweltschutz und Energiefragen